Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Oberrhein-Kreis. 1834-1855

1838

70 (1.9.1838)

Visual Library

Anzeige-Blatt
für den
Oberrhein-Kreis.

Mit Großherzogl. Badischem gnädigstem Privilegium.

Samstag. Nro. 70. 1. September 1838.

I. Gerichtliche Aufforderungen und Bekanntmachungen.

a) Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende in Gant erkannte Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung ihrer Forderungstitel, und Abgabe ihrer Erklärung wegen Aufstellung eines Masse-Curators, Güterverkauf, Stundungs- oder Nachlaß-Vertrag, entweder selbst oder mittelst eines hinlänglich bevollmächtigten Anwalds zu erscheinen mit dem Anfügen vorgeladen, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Anwesenden beistimmend angesehen werden.

In dem Bezirksamt Ettenheim.

(2) Die Verlassenschaft des verstorbenen Dragoners Joseph Güater von Orschweier auf

Freitag den 21. September 1838, Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

c) Verschollenheits-Erklärungen.

Nachbenannte Personen, welche auf die erlassene Vorladung weder selbst noch auch deren Nachkommen erschienen sind, noch von welchen sonst eine Nachricht eingekommen ist, werden hiemit als verschollen erklärt, und deren Vermögen ihren bekannten nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Aus dem Bezirksamt Boxberg.

(2) Des abwesenden Schneidergesellen Gottfried Stapf von Kupprichhausen; — unterm 18. August 1838 Nro. 10681; und zwar in Folge der öffentlichen Aufforderung vom 10. Juli 1837 Nr. 7246, dessen Vermögen in 559 fl. 17½ kr. besteht.

d) Mundtodt-Erklärungen.

Nachstehende Personen sind wegen Vermögens-Verschwendung im ersten Grade mundtodt erklärt, und unter Aufsichtspflege des mitgenannten hierwegen verpflichteten Bürgers gestellt worden, ohne dessen Zustimmung kein in dem Landrechtssatz 513 angeführtes Geschäft rechtsgültig abgeschlossen werden kann

Aus dem Bezirksamt Hornberg.

(3) Durch Beschluß vom 2. d. M. Nro. 9035 des ledigen Johann Georg Weißer von Langschiltach; — unterm 13. August 1838 Nro. 9375; — Pfleger: Bartholomäus Weißer von Unterkirnach.

Aus dem Bezirksamt Triberg.

(3) Des Schildmalers Jakob Ketterer von Schonach; — unterm 16. August 1838 Nro. 7306; — Pfleger: Accisor Ketterer daselbst

II. Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

(1) Die Aufgeber nachstehender, dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hierher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der darauf haftenden Taxen hiemit aufgefordert:

An Pfarrverweser Heller in Bühl, Madame Ebel in Baden, Theilungs-Commissäre Maier in Säckingen, Ferdinand Brogle in Karlsruhe, Zucht- und Correktionshausverwaltung in Bruchsal, an Dieselbe, an Dieselbe, Jakob Friedrich Weber in Hagen, Heinrich Wagner in Altbreisach, Wilhelm Brand Grenzaufseher in Waldshut, Großh. Landamt dahier (Bflade), Michael Herbster in

Ehrenstetten, Straßeninspector Reidi in Altbreisach, Schmidmeister Schmidtle in Ihringen, Arzt Rauch in Thundorf, Ernst Sund Buchdrucker in Hannover, Joseph Gans in Tuttlingen, Kaufmann Herdkort in Karlsruhe, August Rehm in Stuttgart, Ernst Keßler in Offenbach.

Fahrpoststücke: **A. Mr. Bout, rue de temple, pour remettre a Mr. Fadé Steizer Serrurier a Génève, Suisse.**

Freiburg den 30. August 1838.

Großherzogl. Postamt.

Bekanntmachung.

(1) Da die Ueberschreitungen vieler forstpolizeilicher Vorschriften durch das Forstgesetz nur mit einer dem Ermessen des Richters anheimgestellten Strafe bedroht, aber manche dieser Vorschriften nicht bekannt und es in vielfacher Beziehung angemessen erachtet worden ist, auf die Uebertretung derselben eine die Regel bildende Strafe festzusetzen: so findet man sich veranlaßt, folgender höhern Orts genehmigten Straftarif zu veröffentlichen, nach welchem fürderhin, falls keine besondern Erschwerungs- oder Milderungsgründe vorliegen — in diesseitigem Forstfreveltheilungsbezirk die vorkommenden Uebertretungsfälle gerügt werden sollen. —

1) Bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. ist untersagt das Laubsammeln an Laubtagen vor Sonnenaufgang.

2) Das Fahren über verbotene Wege oder eingesäte junge Schläge ist verboten, und zwar
   a) mit einer zweispännigen Fuhre bei 1 fl. 30 kr.
   b) mit einer einspännigen Fuhre bei 1 fl. — kr.
   c) mit einem Schubkarren bei — fl. 30 kr. Strafe.

3) Das Reiten über solche ist verboten bei einer Strafe von — fl. 45 kr.

4) Das Gehen über solche ist untersagt bei Strafe von = — fl. 15 kr.

5) Das Fangen der Maisen und anderer nützlicher Waldvögel wird mit einer Strafe von 3 bis 5 fl. gerügt. —

6) Wer ein im Walde angemachtes Feuer beim Weggehen nicht auslöscht, verfällt, sofern das Anmachen des Feuers nicht an sich schon verboten war, in eine Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl.

7) Wer beim Holzmachen den Schlag nicht gehörig aufräumt wird um 30 kr. gestraft.

8) Wer Holz, welches 4 Zoll dick ist, schrotet statt sägt, zahlt 45 kr. Strafe. —

9) Wer Klafterholz oder Wellen nicht zur bestimmten Zeit aufschafft oder wegführt, zahlt per Klafter Holz oder per 100 Wellen eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

10) In eine gleiche Strafe verfällt, wer Stammholz nicht in der bestimmten Zeit haut oder abführt und zwar per Stamm.

11) Wer zur Nachtzeit im Walde arbeitet, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 kr.

12) Die Abfuhr des Holzes, ohne daß der Loos-zettel oder die Anweisung abgegeben oder vorgezeigt worden ist, ist per Klafter Holz oder per 100 Wellen bei 3 — 5 fl. Strafe untersagt. —

13) Das Zerspalten der Stöcke in den Niederwaldungen wird mit einer Strafe von 45 kr. gerügt.

14) Das Roden und Schlagen von Stöcken und Stumpen an Stellen, die mit jungem Nachwuchs bestanden sind, ist bei Strafe von 1 fl. untersagt.

15) Ebenso das Beschlagen, Zimmern u. Schneiden des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen. —

16) Wer gegen den §. 19 des Forstgesetzes in den Niederwaldungen die Stöcke zu hoch anhaut verfällt in eine Strafe von 15 kr.

17) Wer das Scheiterholz nicht gehörig spaltet oder nicht 4' lang macht, zahlt neben Ersatz des Mehrwerthes eine Strafe von 1 fl. 30 kr. per Klafter.

18) Wer Wellen zu lang oder zu dick macht, namentlich Holz von mehr als 2 Zoll Dicke in dieselben bindet, zahlt eine Strafe von 1 fl. 30 kr. per 100 Wellen. —

19) Wer Stämme zu hoch über der Erde abhaut, zahlt eine Strafe von 45 kr., wenn der Stamm über 1' dick ist, und eine solche von 15 kr., wenn er weniger dick ist.

20) Muthwillige Beschädigungen des Unterwuchses bei Aufarbeitung von Holz wird mit 1 bis 5 fl. Strafe gerügt.

Kenzingen den 21. Juli 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

(1) Nachstehender Tarif über Strafansätze für Vergehungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen, welche im Forstgesetz nicht näher

bestimmt sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) das Fahren verbotener Wege oder über eingehägte junge Schläge
   a) mit einem zweispännigen Wagen = = = = = = 1 fl. 30 kr.
   b) mit einem einspännigen Wagen = = = = = = 1 fl. — kr.
   c) mit einem Schubkarren = — fl. 30 kr.
2) das Reiten auf solchen = = — fl. 45 kr.
3) das Gehen derselben = = — fl. 15 kr.
   (vorbehaltlich der Vergütung eines besonders angestellten Schadens.)
4) das Fangen der Maisen oder anderer nützlicher Waldvögel 3 bis 5 fl.
5) das Austreiben des Vieh's ohne Schelle per Stück = — fl. 5 kr.
6) das Laubsammeln an Laubtagen vor Sonnenaufgang 1 fl. 30 kr.
7) wer ein im Walde angezündetes Feuer beim Weggehen nicht auslöscht, insofern das Anzünden des Feuers nicht schon an sich verboten war = = = = = = = 5 fl. — kr.
   (vorbehaltlich jeder weitern Schadenvergütung.)
8) Wenn bei Holzhauer der Schlag nicht gehörig geräumt oder gesäubert wird = = 30 kr. — 5 fl.
9) wenn Holz, welches 4″ dick ist, geschrodet statt gesägt wird, für jedes Klafter wo derartige Scheiter vorkommen 15 kr. — 45 kr.
10) wenn Scheitholz nicht gehörig gespalten oder 4 Schuh lang gemacht wird, neben Ansatz des Mehrwerthes per Klafter 1 fl. 30 kr.
11) wenn die Wellen zu lang oder zu dick gemacht, namentlich Holz von mehr als 2 Zoll Dicke in dieselben gebunden wird, per 100 Stück = = 1 fl. 30 kr.
12) wenn sie dagegen zu klein gefertigt werden, findet am Macherlohn per 100 ein Abzug von ⅓ bis zur Hälfte statt.
13) Wenn Stämme oder Stangen zu hoch über die Erde abgehauen werden, (gegen den §. 19 des Forstgesetzes.)
   a) vom Stamm der über 1 Fuß dick ist = = = = — fl. 45 kr.
   b) vom Stamm der unter 1 Fuß dick ist = = = = — fl. 15 kr.
14) das Zersplittern der Stöcke in Niederwaldungen per Stück 5 kr. — 45 kr.
15) wenn daselbst die Stöcke zu hoch gehauen werden, per Stock = = = = = = = 5 kr. — 15 kr.
16) das Beschlagen und Zimmern des Bauholzes in den mit Unterwuchs versehenen Schlägen (gegen den §. 20 des Forstgesetzes) per Stamm = = 15 kr. — 1 fl.
17) das Roden der Stöcke oder Schlagen der Stumpen gegen den §. 24 des Forstgesetzes per Klafter Holzmasse, — vorbehaltlich der Vergütung 1 fl. — 3 fl.
18) das muthwillige Beschädigen des Unterwuchses bei Aufarbeitung des Holzes = = 30 kr. — 5 fl.
19) wenn Klafterholz oder Wellen nicht zur bestimmten Zeit aufgeschafft oder abgeführt werden, per Stamm Klafterholz oder 100 Wellen = = 1 fl. 30 kr.
   nach fruchtloser Mahnung und eines zur Abfuhr gegebenen nochmaligen Termins die doppelte Strafe = = 3 fl. — kr.
20) wenn Stammholz nicht zur bestimmten Zeit gehauen wurde 1 fl. 30 kr.
21) wenn zur Nachtzeit im Wald gearbeitet wird = = = = 1 fl. 30 kr.
22) das eigenmächtige Ausstehen eines Holzhauers aus dem ihm angewiesenen Distrikt und Aufschaffen eines andern Loofes in demselben Schlage 1 fl. 30 kr.

Ettenheim den 21. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erbvorladung.

(1) Durch das im Mai 1837 erfolgte Ableben der Magdalena gebornen Häßig, Ehefrau des schon früher verstorbenen Martin Bercher von

Kadelburg sind deren rückgelassene Kinder zur Erbschaft berufen.

Diesem zu Folge wird die volljährige abwesende Anna Bercher, deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort unbekannt ist, andurch aufgefordert,

binnen 3 Monaten

bei der Theilungsbehörde ihre desfallsigen Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls nach Umlauf dieser Frist die Erbschaft lediglich denen wird zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn dieselbe zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Waldshut den 21. August 1838.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Conscriptionspflichtiger.

(1) In der Aufnahmsliste der Gemeinde Dietenbach für die ordentliche Conscription pro 1839 kommt ein Anton Ruf vor, welcher den 22. Dez. 1818 in Dietenbach geboren wurde.

Nach dem Taufbuchsauszuge des Pfarramts Kirchzarten, wohin Dietenbach eingepfarrt ist, sind dessen Eltern Ignatz Ruf, Bettler, und Ursula Wilhelm in Menzenschwand wohnhaft; allein nach gepflogener Communikation mit dem Bezirksamte St. Blasien will daselbst weder von diesem Anton Ruf noch von dessen Eltern etwas bekannt seyn.

Wir fordern daher denselben auf, sich jedenfalls vor dem 17. September d. J. bei der Vorbereitungsbehörde in Dietenbach zu melden.

Zugleich ersuchen wir sämmtliche Conscriptionsämter, im Falle dieser Anton Ruf in einer Aufnahmsliste vorkommen sollte, uns davon gefällig Nachricht zu ertheilen.

Freiburg den 29. August 1838.

Großh. Landamt.

Conscriptionspflichtiger.

(1) Nach dem Geburtsregister der Gemeinde Kippenheimweiler wurde daselbst Karl Josef Peter, Sohn des Korbmachers Johann Peter und der Julianna Gatgerathen am 10. Juli 1818 geboren.

Da die Heimath und der Aufenthalt dieses Menschen unbekannt sind, so bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit derselbe in seiner Heimathgemeinde zur Conscription pro 1839 gezogen werden kann.

Ettenheim den 18. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Conscriptionspflichtiger.

(1) Unterm 31. Dezember 1818 wurde zu Markdorf geboren, Mathä Luzibell, dessen Eltern ein Müller Jakob Luzibell und Franziska Oechsle gewesen seyn sollen. Die näheren Verhältnisse über diesen Conscriptionspflichtigen und seine Eltern sind der unterfertigten Stelle unbekannt, weßhalb man die Behörden in Kenntniß setzt, um, wenn der Fragliche in irgend einer Gemeinde des Großherzogthums sich aufhalten sollte, solchen in die Conscriptionsliste pro 1839 aufzunehmen und gefällige Nachricht hierüber anher zu ertheilen.

Meersburg den 21. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Aufforderung und Fahndung.

(1) Konrad Grauer von Derendingen, Königlich Würtembergischen Oberamtsgerichts Tübingen, der als Schreinergeselle dahier in Arbeit stund, hat sich eines Effectendiebstahls schuldig gemacht, und flüchtete sich mit Hinterlassung seines Felleisens.

Derselbe wird aufgefordert, binnen 6 Wochen zur Untersuchung sich dahier zu stellen, widrigens gegen ihn das weitere rechtliche beschlossen wird.

Schopfheim den 9. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Aufforderung.

(1) Der Deserteur Johann Martin Weber von Vogelbach wird aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier oder bei seinem Großherzoglichen Regiments-Commando zu stellen, und sich über seine Desertion zu verantworten, widrigens er in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verfällt, und die persönliche Bestrafung desselben auf Betreten vorbehalten würde.

St. Blasien den 21. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Straferkenntniß.

(1) Da sich der Soldat des 4ten Großherzogl. Infanterie-Regiments, Karl Ludwig Heribert Ripamonti von Karlsruhe, auf die öffentliche Vorladung vom 12. Juli d. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe der Desertion für schuldig erklärt, und nach Ansicht des Gesetzes vom 5. October 1820 §. 4 in eine Geldstrafe von 1200 fl., soweit dadurch nicht die Hälfte eines angefallenen oder künftigen Vermögens überschritten wird, verurtheilt. Die persönliche Strafe wird auf Betreten vorbehalten.

Karlsruhe den 25. August 1838.

Großherzogl. Stadtamt.

Präclusivbescheid.

(1) Da sich auf die diesseitige Edictalaufforderung

Niemand mit Ansprüchen, bezüglich auf die §§. 74 und 79 auf die Zehntablösung in nachstehenden Distrikten gemeldet (Föhrenthal, Niederwinden, Philipp und Christian Faller von Obersimonswald, Jach, Andreas Hettich in Rohrhardsberg, Gemarkung Jach, Hieronimus Wehrle in Föhrenthal, Neulehen, Ahlenbach, Wildgutach), so wird nunmehr das daselbst angedrohte gesetzliche Präjudiz in Vollzug gesetzt, und werden die Verträge zur verbindlichen Ausfertigung an die Staatsschreiberei-Beamten übergeben.

Waldkirch den 12. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Präclusiv-Bescheid.

Den Zehntablösungsvertrag zwischen der Gemeinde Berwangen und der dortigen Grundherrschaft betreffend.

(1) Auf diesseitige öffentliche Vorladung vom 3. April d. J. hat sich in gesetzlicher Frist kein Anspruchsberechtigter auf das Ablösungskapital dieses Zehntens gemeldet.

In Folge des angedrohten Rechtsnachtheils werden diejenigen, welche etwa Ansprüche darauf haben, lediglich an den Zehntberechtigten verwiesen.

Eppingen den 14. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Confiscations-Erklärung.

(2) Da sich der wegen Eingangszolldefraudation angezeigte Johann Rutschmann von Wasserkingen, Cantons Zürich, auf die öffentliche Vorladung vom 10. November v. J. nicht gestellt hat, wird der ihm abgenommene neue Rock für confiscirt erklärt und der Erlös der Zollkasse zugewiesen.

Jestetten den 9. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erkenntniß.

(3) Diejenigen, welche bei der heutigen Liquidationstagfahrt in der Gantsache des verstorbenen Händlers Peter Schubnell ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden in Gemäßheit des ihnen am 11. Juli d. J. Nro. 5713 für diesen Fall angedrohten Rechtsnachtheils von der Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Schönau den 14. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erkenntniß.

(3) Alle diejenigen, welche ihre Forderungen an den verganteten Simon Schwald in Schillighof nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Schopfheim den 31. Juli 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Erkenntniß.

(2) In der Gantsache des Mathias Küchlin, Nagelschmidt von Schallstadt, werden alle diejenigen, welche heute ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Freiburg den 20. August 1838.

Großherzogl. Landamt.

Dienstantrag.

(2) Mit 1. September d. J. kann der Theilungs-Commissariats-Distrikt in den Bezirks-Aemtern Meersburg und Salem angetreten werden.

Diejenigen Herrn Teilungs-Commissärs, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich unter Vorlage ihrer Befähigungs- und Sittenzeugnisse bald melden.

Meersburg den 22. August 1838.

Großh. Amtsrevisorat.

III. Fahndungen.

(1) Kanonier Anton Bernhard von Schuttern, welcher wegen Kammraden-Diebstahls in Untersuchung stund, ist den 22. d. M., Abends, aus dem Sicherheits-Arrest zu Gottesaue entwichen, was unter Beifügung des Signalements des Kanonier Bernhard behufs der Fahndung hiemit bekannt gemacht wird.

Signalement.

Derselbe ist 5′ 4″ groß, hat einen besetzten Körperbau, gesunde Gesichtsfarbe, graue Augen, blonde Haare und eine stumpfe Nase; er war bekleidet mit einem Kollet, Reithosen, einer Ordonnanz-Mütze und Stiefeln mit Sporn.

Karlsruhe den 23. August 1838.

Der Oberstlieutenant und Interimskommandeur der Artillerie Brigade.

Schuberg.

(2) Unterm 30. v. M. wurden zu Au in der Wohnung des Johann Zimmermann von Wittnau, außer andern Effecten, die sich bereits als gestohlenes Gut herausgestellt haben, nachfolgende verdächtige Gegenstände vorgefunden, als:

1) Ein reistenes Hemd, am Brustschlitz mit I. T. und am Kragen mit einem † bezeichnet;
2) ein Dengelstock;
3) eine Haue mit dem Schmidtzeichen H. W.;
4) eine Baumsäge, im Ganzen circa 1½ Fuß lang, mit eisernem, hinten etwas geschweiftem und gegen vornen schmal zugehendem Bogen, an der Handhabe derselben ist oben eine eiserne gezähnelte Zwinge.

Die etwaigen Eigenthümer dieser Effecten werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen anher zu melden.

Zugleich werden sämmtliche Behörden ersucht, auf den flüchtig gewordenen Johann Zimmermann von Wittnau, dessen Signalement unten folgt zu fahnden, und denselben im Betretungsfalle anher einzuliefern.

Signalement des Johann Zimmermann von Wittnau.

Alter 40 Jahre, Größe 5′ 3″, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe blaß, Haare schwarzbraun, Bart schwarz und stark, Augenbraunen ditto, Stirne bedeckt, Nase gerade, schmal, Mund mittler, Zähne gut, Augen grau, besondere Kennzeichen keine.

Die Kleidung des Entwichenen ist unbekannt.

Freiburg den 13. August 1838.

Großherzogl. Landamt.

(3) Gegen Georg Spath, vulgo Türkenbub, von Biederbach, liegen dringende Verdachtsgründe vor, daß derselbe sich im diesseitigen Amtsbezirke mehrerer Diebstähle schuldig gemacht und da er sich im verflossenen Monat unter dem Vorwand von Haus fortbegeben hat, daß er sich in das Breisgau in die Erndte begeben wolle, und dessen Aufenthalt daher unbekannt ist, so wird gebeten, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher einliefern zu lassen.

Triberg den 14. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

IV. Landesverweisungen.

(1) Fidel Gohm von Feldkirch, k. k. östr. Provinz Tyrol, wurde durch Urtheil des Großh. Hofgerichts des Oberrheinkreises vom 21. Juni d. J. Nro. 2776 I. Sen. wegen zweiten Diebstahls zu einer achtwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach Erstehung dieser Strafe des Badischen Landes verwiesen.

Signalement.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 4″, Statur besetzt, Haare braun, Gesichtsform rund, Farbe blaß, Stirne bedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase mittel, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Bart schwach.

Hornberg den 23. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Georg Ernst Widt von Auenstein, königl. Würtemb. Oberamts Marbach, welcher nach Urtheil des hochpreißlichen Hofgerichts Mannheim vom 4. November 1836 Nro. 10681 I. Senat wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurtheilt war, hat diese Strafe erstanden, wird daher heute aus der Anstalt entlassen, und der Großherzogl. Bad. Lande verwiesen.

Personbeschreibung.

Derselbe ist 31 Jahre alt, 5′ 7″ groß, hat braune Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, flache Stirne, lange und schmale Nase, kleinen Mund, gute Zähne, schwachen braunen Bart und rundes Kinn.

Mannheim den 26. August 1838.

Großherzogl. Zuchthausverwaltung.

V. Kaufanträge und Verpachtungen.

Liegenschafts-Versteigerung.

(1) Das zur Verlassenschaft des verstorbenen praktischen Arztes Leopold Finneisen von St. Georgen gehörige, in diesem Orte gelegene und nächst der Landstraße — an der Kirchgasse neben Reinhard Koch und der Wendlinger Kirchgasse — stehende einstöckigte Haus, bestehend aus fünf Zimmern, einer Bühne mit zwei großen Fruchtkammern, einer Magd- und einer Waschkammer, einer Küche, und aus zwei gewölbten Kellern, nebst Hof, Scheuer, Stallung, Wasch- und Backhaus, Schopf und dabei befindliche 1½ Vrtl. Gärten, nämlich einen Blumengarten und einen Grasgarten mit Obstbäumen, wird am

Freitag den 21. September d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, vor dem Gemeinderathe in St. Georgen einer 2ten Steigerung unterworfen, und dabei die bereits hierauf gebotene Summe von 3600 fl. zum Ausrufspreise genommen werden.

Freiburg den 30. August 1838.

Großherzogl. Stadtamtsrevisorat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fahrniß-Versteigerung.

(1) In Gemäßheit höherer Weisung werden

Montag den 10. September d. J.

und die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr, und Nachmittags 2 Uhr, im Heiliggeistspitale dahier Gold- und Silberwaaren, Bücher u. Makulatur, aller Arten Schreinerwerk, Küchengeschirr, Kupfer, Messing und Eisenwaaren, verschiedener Hausrath und Kleidungsstücke einer öffentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung ausgesetzt.

Die löblichen Ortsvorstände werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden gefällig verkünden zu lassen.

Freiburg den 28. August 1838.

Die Heiliggeistspitalverwaltung.

Jagd-Verpachtung.

(3) Die zur Grundherrlich Freiherrlich von Schönau-Zell'schen Gantmasse gehörige Jagd in den Zeller Lehnswaldungen, wird zur nochmaligen auf weitere 6 Jahre, vom 1. September d. J. anfangend, im Steigerungswege am

Montag den 3. September d. J.,

in dem Hirschenwirthshause zu Zell in Pacht gegeben; wozu man die Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß die ganze Jagdverpachtung in acht oder wenigstens in vier Abtheilungen zu geschehen habe. Die Pachtbedingungen können täglich dahier bei Massekurator Rümmele eingesehen werden.

Zell im Wiesenthal den 20. August 1838.

Rümmele, Massekurator.

Keller-Verpachtung.

(3) Der hiesige herrschaftliche Schloßkeller, in welchem sich circa 1025 Ohm reingehaltene Fässer befinden, soll höherer Anordnung zu Folge, in öffentlicher Steigerung auf 1 Jahr vermiethet werden.

Dieses wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung am

Freitag den 14. September d. J.,

Vormittags 10 Uhr, auf diesseitigem Büreau vor sich gehen wird.

Thiengen den 21. August 1838.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

Versteigerung.

(2) Die Erben des verstorbenen Hammerschmiedts Florian Grimm dahier, beabsichtigen den öffentlichen Verkauf ihrer sämmtlichen Realitäten, wozu auf

Montag den 17. September d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, im Schützenwirthshaus dahier Tagfahrt anberaumt wird.

Es werden versteigert:

I. Gebäude.

a) Eine Hammerschmidte mit 2 Hämmer, Horn, Schmidt-Stock und weitern zum Schmidte-Betrieb gehörigem allgattigem gut erhaltenem Geschirr, mit einem 25 Fuß hohen Wasserfall.

An diese Schmidte ist eine besondere Wohnung gebaut.

b) Eine abgesonderte Wohnung von zwei Stockwerk, mit einem geräumigen gewölbten Keller.

c) Eine besondere Kohlen-Remise, Scheuer u. Stallung.

In Mitte dieser Gebäulichkeiten befindet sich ein geräumiger Hofplatz mit einem kleinen Gärtlein, zusammen etwa 3 Viertel im Maaß. Diese Realitäten sind etwa eine halbe Viertel-Stunde hinter Säckingen und in dessen Gemarkung an einer fahrbaren Straße am Fuße des hauensteinischen Schwarzwaldes gelegen und können zu ihrem ursprünglichen oder auch zu einem andern Zwecke, allenfalls zu einer Fabrik, nach Belieben erweitert werden.

II. Grundstücke.

Etwa 4 Jauchert bester Qualität Ackerfeld, an verschiedenen Orten, in der Gemarkung Säckingen.

Der Verkauf geschieht auf 4 jährige verzinsliche Zahlungsfristen gegen Stellung annehmbarer Bürgschaft, und es versteht sich von selbst, daß auswärtige Steigerungs-Liebhaber sich mit legalen Zeugnissen über Vermögen- und Leumund auszuweisen haben.

Für den Fall, daß die Gebäulichkeiten nicht preißwürdig veräußert werden können, wird auch ein Pachtversuch auf mehrere Jahre gemacht.

Säckingen den 18. August 1838.

Großh. Amtsrevisorat.

Versteigerung.

(3) Künftigen Mittwoch den 5. September d. J., Vormittags 10 Uhr, wird im Adlerwirthshause zu Sulzburg die Klosterkirche daselbst,

nebst dem darin hängenden Glöckchen von circa 65 bis 70 Pfund auf den Abbruch öffentlich versteigert.

Müllheim den 21. August 1838.

Großherzogl. Domänenverwaltung.

Abstrich-Versteigerung.

(3) Die Uebernahme der Baureparaturen an der Kapelle in Rheinweiler wird

Montags den 10. September d. J., Vormittags 9 Uhr, in dem Sonnenwirthshaus daselbst im Abstrich versteigert werden. Dieß macht man mit dem Anfügen bekannt, daß Bedingungen und Kostenüberschlag auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden können.

Müllheim den 14. August 1838.

Großherzogl. Bezirksamt.

Frucht-Preise.

Markt-Tag	Namen der Marktorte	Waizen.		Halbwaiz.		Kernen.		Roggen.		Gersten.		Mischelf.		Molzer.		Haber.		Reps.		Linsen.		Der Scheffel.
August		fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
25	Freiburg, beste	1	20	1	12	—	—	—	54	—	40	—	—	—	46	—	33					
	mittlere	1	14	1	6	—	—	—	50	—	36	—	—	—	44	—	30					
	geringere	1	9	1	—	—	—	—	45	—	33	—	—	—	40	—	26					
27	Emmending. beste	1	20	1	3	—	—	—	51	—	40	—	—	—	—	—	30					
	mittlere	1	15	—	—	—	—	—	46	—	—	—	—	—	—	—	—					
	geringere	1	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	Endingen, beste	1	15	1	—	—	—	—	51	—	45	—	—	—	—	—	—					
	mittlere	1	9	—	57	—	—	—	49	—	43	—	—	—	—	—	—					
	geringere	1	3	—	54	—	—	—	47	—	40	—	—	—	—	—	—					
—	Ettenheim, beste	1	18	—	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	mittlere	1	1	1	—	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—	26					
	geringere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
18	Kandern, beste	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	mittlere	—	—	—	—	1	12	—	49	—	46	1	—	—	—	—	—					
	geringere	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	Lörrach, beste	—	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	58	—	—	—	—					
	mittlere	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	55	—	—	—	—					
	geringere	—	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	54	—	—	—	—					
24	Müllheim, beste	1	18	—	—	—	—	—	48	—	36	—	—	—	—	—	—					
	mittlere	1	12	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—					
	geringere	1	9	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—					
22	Stanfen, beste	1	24	1	9	—	—	—	57	—	39	—	—	—	48	—	—					
	mittlere	1	18	1	4	—	—	—	53	—	36	—	—	—	45	—	—					
	geringere	1	12	1	—	—	—	—	50	—	33	—	—	—	42	—	—					
23	Waldkirch, beste	1	20	1	6	—	—	—	56	—	42	—	—	—	49	—	—					
	mittlere	1	16	—	—	—	—	—	54	—	40	—	—	—	47	—	—					
	geringere	1	13	—	—	—	—	—	53	—	39	—	—	—	46	—	—					
—	Waldshut, beste	—	—	—	—	1	14	—	54	—	40	—	—	—	—	—	—					
	mitrlere	—	—	—	—	1	10	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—					
	geringere	—	—	—	—	1	10	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—					

Hiezu eine Beilage.